

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Kommission für Wirtschaft
und Abgaben des Nationalrats
Herr Nationalrat
Ruedi Noser, Präsident
c/o Sekretariat der WAK
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Bern, 5. März 2015

13.479 Parlamentarische Initiative. Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer. Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Wir beziehen uns auf Ihren Brief vom 12. Dezember 2014. Sie eröffneten damit die bis zum 6. März dauernde Vernehmlassung zu randvermerkter Vorlage. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt zu den in Ihrem Fragebogen gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. Besteht in Ihren Augen Gesetzgebungsbedarf in Bezug auf das Anliegen der parlamentarischen Initiative Gasche?

Eine Änderung des Verrechnungssteuergesetzes drängt sich aufgrund der nachfolgenden Überlegungen nicht auf:

- Die geltende gesetzliche Regelung entspricht dem allgemeinen und unbestrittenen Grundsatz des Verrechnungssteuergesetzes, wonach bei Erträgen des beweglichen Kapitalvermögens die Entrichtung der Verrechnungssteuer den Regelfall und das Meldeverfahren lediglich die Ausnahme darstellt.
- Das geltende Recht stellt für bewegliche Kapitalerträge mit der Möglichkeit des Meldeverfahrens eine Ausnahmeregelung bereit, die eine vorteilhaftere Form der Erfüllung der Steuerpflicht ermöglicht. Vor diesem Hintergrund darf erwartet werden, dass derjenige, welcher von dieser vorteilhaften Möglichkeit Gebrauch machen will, sich entsprechend bemüht, die formellen Voraussetzungen zu erfüllen. Dass das Einhalten der 30-tägigen Frist durchaus möglich ist, untermauern die Zahlen des erläuternden Berichts, wonach lediglich rund 5% der Formulare betreffend das Meldeverfahren verspätet eingereicht werden, was einem Anteil von ca. 2 ‰ aller Steuerpflichtigen entspricht. Allein aufgrund dieses marginalen Quantitativs erweist sich eine Gesetzesänderung als nicht opportun.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 7
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 www.fdk-cdf.ch

- Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in einem neusten Urteil vom 28. Januar 2015 (A-1878/2014) nochmals eingehend mit der Problematik befasst und hat dabei unter anderem erwogen, dass die heutige Verwirkungsfrist nicht nur dem Sicherungszweck der Verrechnungssteuer entspreche, sondern auch eine rechtsgleiche Behandlung mit Fällen gewährleiste, in denen von Anfang an das Entrichtungsverfahren zur Anwendung komme. Ausserdem diene die Verwirkungsfrist der Rechtssicherheit und der Wahrung der Rückforderungsrechte des Leistungsempfängers. Nachdem in Art. 32 Abs. 1 VStG für den Leistungsempfänger eine Verwirkungsfrist vorgesehen sei, rechtfertige sich eine solche auch für die Meldung des Leistungserbringers. Diese Begründung des Bundesverwaltungsgerichts überzeugt.

2. Welche der in den Artikeln 16 und 20 VStG vorgesehenen neuen Regelungen bevorzugen Sie?

Im Falle einer Änderung des Verrechnungssteuergesetzes ist dem Antrag der Minderheit der WAK-N den Vorzug zu geben.

Indem die unbefriedigenden Ergebnisse der heutigen Regelung einzig auf eine verspätete Deklaration und Meldung zurückzuführen sind, erscheint die Anpassung der Fristigkeiten als zielführend.

Dass diese verlängerten Fristen nicht nur in Bezug auf Dividenden im Konzernverhältnis Anwendung finden, sondern für alle „übrigen Kapitalerträge und Lotteriegewinne“ Geltung erlangen, wäre hinzunehmen. Dies entspricht dem Rechtsgleichheitsgebot.

3. Sind Sie für eine Inkraftsetzung der neuen Regelung mit oder ohne Rückwirkung (vgl. Antrag der Minderheit II)?

Wir lehnen eine rückwirkende Inkraftsetzung der neuen Regelung aus rechtsstaatlichen und finanzpolitischen Gründen entschieden ab.

- Echte Rückwirkungen sind grundsätzlich unzulässig (BGE 138 I 189 E. 3.4, auch zu den Voraussetzungen einer Ausnahme vom Rückwirkungsverbot) und sollten vom Gesetzgeber aus Gründen der Rechtssicherheit nur mit grösster Zurückhaltung vorgesehen werden.
- Die Rechtssicherheit und das Rückwirkungsverbot sind rechtsstaatlich von grundsätzlicher Bedeutung und sollten vom Gesetzgeber auch dann nicht missachtet werden, wenn sich eine Rückwirkung – wie hier – zu Gunsten der Steuerpflichtigen auswirkt.
- Zur Zeit sind konkrete Einzelfälle vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig. Eine rückwirkende Inkraftsetzung bestätigt, dass die Gesetzesänderung weniger auf die Zukunft sondern vorab auf die nachträgliche Lösung dieser Einzelfälle abzielt (vgl. Ziff. 4.1.1, S. 23 des erläuternden Berichts). Das ist rechtsstaatlich äusserst bedenklich und läuft faktisch auf eine Amnestie hinaus.
- Die Rückerstattung von bereits erhobenen Verzugszinsen führt zu einer nicht zu rechtfertigenden administrativen und finanziellen Belastung des Bundes. Der Bund müsste je nach Ausgestaltung der Rückwirkung 104 bis 500 Millionen Franken Verzugszinsen zurückerstatten. Mittel in diesem Umfang sind besser in die Zukunft zu investieren, namentlich in die Unternehmenssteuerreform III.

4. Falls eine Inkraftsetzung mit Rückwirkung beschlossen wird, welche Regelung bevorzugen Sie?

Für den Fall, dass eine rückwirkende Inkraftsetzung beschlossen wird, ist dem Antrag der Mehrheit WAK-N den Vorzug zu geben. Der Bund müsste in diesem Fall „nur“ geschätzte 104 Millionen Franken statt rund 500 Millionen Franken gemäss Minderheit WAK-N an Verzugszinsen zurückerstatten.

5. Befürworten Sie die Einführung einer Eingangsbestätigung (vgl. Kap. 2.6 des erläuternden Berichts)?

Wir lehnen die Einführung einer Eingangsbestätigung ab. Muss eine Eingabe innert einer bestimmten Frist eingereicht werden, dann ist es Sache des Absenders, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit er bei Bedarf den rechtzeitigen Versand nachweisen kann. Die Abgabe einer blossen Eingangsbestätigung durch die EStV würde die Rechtsposition bzw. die Rechtssicherheit des Absenders nicht verbessern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Peter Heggin

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie

- Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, Vorsteherin EFD
- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK (E-Mail)
- Mitglieder SSK (E-Mail)